

Einzelinitiative Bruno Roth, Stationstrasse 67c, 8442 Hettlingen

Antrag

Dem Kantonsrat Zürich wird beantragt folgenden Beschluss zu fassen:

Abänderung Text § 19 Abs. 4 des Zusatzleitungsgesetzes des Kantons Zürich:

Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung *der einzelnen Leistung*, seitdem das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.

Aktuell gültiger Text § 19 Abs. 4 des Zusatzleitungsgesetzes des Kantons Zürich:

Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.

Begründung

Das Zusatzleistungsgesetz (ZLG) des Kantons Zürich sieht in § 19 Abs. 1 lit. a) vor, dass die Rückforderung von *berechtigterweise* bezogenen kantonalen Beihilfen und Gemeindegeldzuschüssen bzw. Einmalzulagen zurückzuerstatten sind, wenn die bezugsberechtigte Person in günstige Verhältnisse kommt.

Weiter sieht das LG vor, dass eine Rückforderung dann möglich ist, wenn seit der letzten Leistung nicht bereits 10 Jahre vergangen sind. Das Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich sowie das Sozialversicherungsgericht interpretieren diese Gesetzesbestimmung in der Weise, dass - sofern seit der letzten Leistung nicht bereits zehn Jahre vergangen sind - sämtliche je rechtmässig bezogenen

kantonalen Beihilfen und Gemeindegeldzuschüsse zurückzuerstatten sind.

Das führt dazu, dass Personen, welche z.B. über Jahrzehnte Leistungen *berechtigterweise* bezogen haben, jede einzelne der über die Jahrzehnte bezogenen Leistung zurückzuerstatten haben, ohne dass zwischen den einzelnen Leistungen eine Verjährung eintreten kann.

Dafür behilft man sich mit einem in der Lehre nirgends bekannten Begriff der "**Lokomotivverjährung**". Diese soll den angeblich rechtlichen Effekt haben, dass eine zuvor ausgerichtete Leistung von der nächstfolgenden Leistung – wie von einer Lokomotive - nachgezogen wird, so dass alle gesamthaft aufgelaufenen Leistungen erst dann sozusagen en bloc verjähren, wenn seit der letzten Leistung 10 Jahre vergangen sind.

In keinem anderen Gesetz, schon gar nicht in einem Sozialhilfegesetz, verhält es sich auch nur annähernd ähnlich, denn grundsätzlich verjährt eine periodisch ausgerichtete Leistung innert einer dafür klar definierten Frist (und zwar Leistung für Leistung).

Die Auslegung und die Handhabung der Bestimmung von § 19 Abs. 4 ZLG führt dazu, dass davon betroffene Personen, anders als Personen, die *unberechtigterweise* Leistungen bezogen haben, für alle bezogenen Leistungen aufzukommen haben (wenn seit der letzten ausgerichteten Leistung nicht 10 Jahre vergangen sind), hingegen *unrechtmässig bezogene* Leistungen gemäss § 19 Abs 5 ZLG nur max. 5 Jahre nach Entrichtung der einzelnen zurückzuerstatten sind.

Aktuell gültiger Text § 19 Abs. 5 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich:

Unrechtmässig bezogene Beihilfen sind zurückzuerstatten. Art. 25 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁵ sowie Art.

2-5 der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts finden sinngemäss Anwendung.

Text Art. 25 ATSG:

Art. 25 Rückerstattung

1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

2 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

3 Zuviel bezahlte Beiträge können zurückgefordert werden. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Zahlungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden.

Es liegt somit nicht nur eine systemwidrige, ausserhalb von Sinn und Zwecks des Verjährungsrechts liegende Norm vor, sondern es ergibt damit zusätzlich eine krasse Ungleichbehandlung von Personen, welche berechtigter- und unberechtigterweise Beihilfen und Zuschüsse erhalten haben.

Diese stark dem Gerechtigkeitsgedanken widersprechen Norm von § 19 Abs. 4 ZLG ersuche sich im beantragten Sinn abzuändern, so dass sich die Verjährung von berechtigtermassen bezogenen Beihilfen und Zuschüssen innerhalb der einer sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Recht gültigen Verjährung bezieht.

Hettlingen
Bruno Roth

